

MERKBLATT NACHHALTIGE INVESTITIONEN

Nachhaltige Investitionen können bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg zu den besonders günstigen "Top"-Konditionen finanziert werden. Je nach Verwendungszweck bzw. Zielgruppe kommen hierfür mehrere Bausteine des Brandenburg-Kredits für den Ländlichen Raum (BKLR) in Frage. In diesem Merkblatt finden Sie eine Übersicht mit den entsprechenden Bausteinen sowie für jeden dieser Bausteine einige Beispiele. Bitte nehmen Sie bei der Vorhabensbeschreibung im Darlehensantrag Bezug auf dieses Merkblatt.

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum

Die 6 Bausteine

Landwirtschaft	Agrar- und Ernährungswirtschaft	Neue Energien
Baustein 1 Wachstum inkl. Zinsbonus für Junglandwirte Basis-/Top-Konditionen	Baustein 3 Wachstum und Wettbewerb Basis-Konditionen	
Baustein 2 Nachhaltigkeit Top-Konditionen	Baustein 4 Umwelt- und Verbraucherschutz Top Konditionen	Baustein 5 Energie vom Land ¹ Basis-/Top Konditionen
Baustein 6 Produktionssicherung Basis-/Top-Konditionen		

1 Landwirtschaft - **Baustein 2: Nachhaltigkeit**

1.1 Schwerpunkt: Energieeffizienz und Emissionsminderung

Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen, die eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz oder Minderung von Emissionen zur Folge haben. Energieeinsparungen sollen mindestens 20 % betragen.

Förderbeispiele:

- Investitionen in Wärme- und Kälte­dämmung bei bestehenden Wirtschaftsgebäuden (z. B. energetische Modernisierung bestehender Gewächshäuser)
- Modernisierung bestehender Lagerstätten für Grundfutter und Wirtschaftsdünger
- Modernisierung von Heiz- und Kühlanlagen bestehender Wirtschaftsgebäude
- Altlastensanierungen (z. B. Asbestsanierungen von Wirtschaftsgebäuden)

Ausschluss: Ein reduzierter Kraftstoffverbrauch bei neu angeschafften Fahrzeugen und Zugmaschinen reicht nicht aus.

¹ Investitionen in Windkraftanlagen und Fotovoltaik- sowie Wasserkraftanlagen werden zu "Basis"-Konditionen gefördert.

Erweiterungsinvestitionen sind nur förderfähig, wenn in besonders umweltfreundliche Verfahren investiert wird. Das sind zum Beispiel:

- Neubau von emissionsarmen Lagerstätten für Wirtschaftsdünger (z. B. Güllebehälter mit baulicher Abdeckung)
- Investitionen in Regenwasser-Auffangbecken (z. B. zur anschließenden Beregnung)
- Investitionen in die Luftreinhaltung (z. B. Biofilter in Tierställen)
- Investitionen in die Aufbereitung von Gülle (z. B. Separation)
- Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. wärmegeführtes BHKW zur Beheizung von Schweineställen)
- Investitionen in Heizanlagen auf Basis nachwachsender Rohstoffe
- Investitionen in die Wärme- und Kälterückgewinnung und die Abwärmenutzung einschließlich Nahwärmenetze
- Zugmaschinen bzw. Fahrzeuge, die mit Pflanzenöl (kein Biodiesel), Biogas oder elektrisch betrieben werden
- Maschinen des "Precision Farming" zur teilflächenspezifischen Bewirtschaftung (keine Zugmaschinen)
- Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdüngern (z. B. bodennahe Ausbringung von Wirtschaftsdüngern mit Schleppschauch-, Schleppschuh- und Injektionstechnik, neue Pflanzenschutzspritzen)
- Bodenschonende Bearbeitungsgeräte (z. B. zur Mulch-, Strip-Till- oder Direktsaat)
- Neue Geräte zur mechanischen Beikrautregulierung (Hacken und Striegel)
- Gemeinschaftliche Maschinenkäufe von Landwirten, auch im Rahmen von speziell dafür gegründeten Personengesellschaften (Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen). Die Maschinen dürfen nur auf selbst bewirtschafteten Flächen eingesetzt werden.

1.2 Schwerpunkt: Ökologischer Landbau und Naturschutz

Förderfähig sind grundsätzlich:

- Investitionen von Unternehmen des ökologischen Landbaus gemäß EG-Öko-Verordnung
- Erwerb von Betriebsmitteln, Lieferrechten etc. von ökologisch zertifizierten Betrieben zu "Top"-Konditionen im Baustein 6
- Investitionen in die Bienenhaltung

1.3 Schwerpunkt: Tierschutz

Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen, die zu einer Verbesserung der Haltungsbedingungen der Tiere führen

Förderbeispiele:

- Haltungsverbessernde Umbaumaßnahmen bestehender Stallanlagen
- Stallneubau als Ersatz für alte Stallanlagen

Erweiterungsinvestitionen sind nur förderfähig, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Der Betreiber des Stalls ist ein ökologisch wirtschaftendes Unternehmen mindestens gemäß EG-Öko-Verordnung (einschließlich Umstellungsphase).
- Die baulichen Anforderungen der einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderung (AFP) an eine besonders tiergerechte Haltung (Basis/Premium) sind erfüllt. (vgl. Kriterien des GAK-Rahmenplans unter www.rentenbank.de)
- Die Tierhaltung erfüllt besondere Tierwohl-Kriterien und ist zertifiziert. Mögliche Zertifizierungen:
 - "Initiative Tierwohl" der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH
 - "Tierschutzlabel" des Deutschen Tierschutzbunds e.V.
 - "Beter Leven" des niederländischen Tierschutzbundes "Dierenbescherming"

- Den Tieren (ausgenommen Pferde) wird ein dauerhafter Auslauf gewährt (Weidehaltung/Freilandhaltung).
- Pferdehaltung zur Zucht oder Gewinnung von Stutenmilch in einem Aktivstall (Laufstall) mit Weideauslauf. Bei Pensions-/Reitpferden ist der Baustein 4 "Umwelt- und Verbraucherschutz" zu wählen.
- Strohhaltung bei Rindern, anderen Wiederkäuern oder Schweinen. Jedem Tier steht mindestens eine mit Stroh eingestreute Liegefläche zur Verfügung.

Zusammenfassung der Kriterien für nachhaltige Investitionen in der Tierhaltung

	Tierart			
	Rinder ¹⁾	Schweine	Geflügel	Pferde (Zucht/Stutenmilch)
Kriterien für nachhaltige Investitionen	Öko-Betrieb gemäß „EG-Öko-Verordnung“ bezogen auf die Tierart			
	Bauliche Anforderungen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms an eine " besonders tiergerechte Haltung " sind erfüllt (Basis/Premium)			
	Gemäß " Tierschutzlabel " oder "Beter Leven" zertifiziert			
	Auslauf (Weide/Freiland)			Aktivstall (Laufstall) mit Weideauslauf
	Strohhaltung			
	Umbau bzw. Neubau als Ersatz des alten Stalls zur Verbesserung der Tierhaltung			

1) Gilt auch für andere Wiederkäuer wie Schafe und Ziegen.

1.4 Schwerpunkt: Verarbeitung und Direktvermarktung

Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen von Primärproduzenten in die Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte (kein Flächenerwerb). Sofern die Investitionen in einem von der Landwirtschaft getrennten Unternehmen getätigt werden, ist der Baustein 4 "Umwelt- und Verbraucherschutz" zu wählen.

Förderbeispiele:

- Milchdirektvermarktung durch Verkaufsautomaten
- Kellertechnik und Flaschenlager eines direktvermarktenden Weinbaubetriebs

2 Agrar- und Ernährungswirtschaft - **Baustein 4: Umwelt- und Verbraucherschutz**

Wir fördern in diesem Baustein alle Partner der Landwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette für Nahrungsmittel sowie die Forstwirtschaft.

2.1 Schwerpunkt: Energieeffizienz und Emissionsminderung

Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen, die eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz oder Minderung von Emissionen zur Folge haben. Energieeinsparungen sollen mindestens 20 % betragen.

Förderbeispiele:

- Neubau von Produktionsanlagen als Ersatz für bestehende Anlagen der Lebensmittelverarbeitung
- Energetische Modernisierung bestehender Produktionsanlagen der Lebensmittelverarbeitung
- Investitionen in Wärme- und Kälte­dämmung bei bestehenden Betriebsgebäuden

- Modernisierung von Heiz- und Kühlanlagen
- Investitionen zur Senkung des Wasserverbrauchs und in Abwasseraufbereitung
- Investitionen in die Luftreinhaltung bei bestehenden Anlagen
- Altlastensanierung

Ausschluss: Ein reduzierter Kraftstoffverbrauch bei neu angeschafften Fahrzeugen und Zugmaschinen reicht nicht aus.

- Erweiterungsinvestitionen sind nur förderfähig, wenn in besonders umweltfreundliche Verfahren investiert wird. Das sind zum Beispiel: Investitionen in die Aufbereitung von Gülle und Gärresten (z. B. Separation)
- Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung
- Investitionen in Heizanlagen auf Basis nachwachsender Rohstoffe
- Investitionen in die Wärme- und Kälterückgewinnung und die Abwärmenutzung einschließlich Nahwärmenetze
- Zugmaschinen bzw. Fahrzeuge, die mit Pflanzenöl (kein Biodiesel), Biogas oder elektrisch betrieben werden
- Maschinen des "Precision Farming" zur teilflächenspezifischen Bewirtschaftung (keine Zugmaschinen) von landwirtschaftlichen Lohnunternehmern
- Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdüngern (z. B. bodennahe Ausbringung von Wirtschaftsdüngern mit Schleppschauch-, Schleppschuh- und Injektionstechnik, neue Pflanzenschutzspritzen) von landwirtschaftlichen Lohnunternehmern
- Bodenschonende Bearbeitungsgeräte (z. B. Mulch-, Strip Till- oder Direktsaatgeräte) von landwirtschaftlichen Lohnunternehmern
- Neue Geräte zur mechanischen Beikrautregulierung (Hacken und Striegel) von landwirtschaftlichen Lohnunternehmen

2.2 Schwerpunkt: Verarbeitung und Vermarktung regionaler oder ökologisch erzeugter Produkte und Verbesserung des Verbraucherschutzes

Förderfähig sind grundsätzlich:

- Investitionen von Unternehmen der Ernährungswirtschaft in die Verarbeitung und Vermarktung von ökologisch erzeugten Rohstoffen
- Investitionen zur Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität in der Ernährungswirtschaft
- Investitionen von Unternehmen in die regionale Verarbeitung und Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen - auch, wenn die Vermarktung im Rahmen regionaler Markenprogramme erfolgt

2.3 Schwerpunkt: "Urlaub auf dem Bauernhof" oder ähnliche touristische Angebote, die in Verbindung mit landwirtschaftlichen Produktionsweisen angeboten werden

Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen in "Urlaub auf dem Bauernhof" und ähnliche Maßnahmen wie Urlaub beim Winzer, Strauß- oder Besenwirtschaften

2.4 Schwerpunkt: Nachwachsende Rohstoffe

Förderfähig sind grundsätzlich:

Aufforstung von Flächen sowie die Anlage von Kurzumtriebsplantagen schnellwachsender Hölzer (z. B. Weiden und Pappeln) zur energetischen und stofflichen Verwertung

Ausschluss: Der Anbau von einjährigen Kulturen (z. B. "Energimai") wird über den Baustein 4 "Umwelt- und Verbraucherschutz" nicht gefördert.

2.5 Schwerpunkt: Verbesserung des Tierwohls

Förderfähig sind grundsätzlich:

- Haltung von Pensions-/Reitpferden in einem Aktivstall (Laufstall) mit Weideauslauf
- Investitionen von Unternehmen der Vieh- und Fleischverarbeitung für die "Initiative Tierwohl" der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH, das "Tierschutzlabel" des Deutschen Tierschutzbunds e.V. oder "Beter Leven" des niederländischen Tierschutzbundes "Dierenbescherming".

3 Erneuerbare Energien - **Baustein 5: Energie vom Land**

Hinweis: Investitionen in Energieerzeugungsanlagen, die ab dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vergütet werden, können wir nur zu beihilfefreien Zinskonditionen fördern.

3.1 Schwerpunkt: Bioenergie

Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen von Unternehmen der Energieproduktion (Energieverkauf) in die Produktion, Speicherung und Verteilung von Bioenergie werden in dem Programm "Energie vom Land" zu "Top"-Konditionen gefördert.

Förderbeispiele:

- Biogasanlagen
- Investitionen in die Aufbereitung von Gärresten (z. B. Separation)
- Investitionen in Bioenergie-Speichertechnologien
- Biomasseheizkraftwerke sowie Holzvergasungsanlagen
- Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoffen

3.2 Schwerpunkt: Fotovoltaik, Wind-/Wasserkraft, Solar-/Geothermie

Förderfähig sind grundsätzlich:

- Investitionen in die Produktion, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien von Unternehmen, die mehrheitlich (mindestens 50 %) agrarwirtschaftlichen Gesellschaftern gehören, und die Energie in ein öffentliches Netz eingespeist wird. Bei vollständigem Eigenverbrauch landwirtschaftlicher Betriebe gilt der Baustein 2 „Nachhaltigkeit“. Bei vollständigem Eigenverbrauch eines Unternehmens der Agrar- und Ernährungswirtschaft gilt der Baustein 4 "Umwelt- und Verbraucherschutz". Voraussetzung ist, dass der mit der Anlage erzeugte Strom nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird. Wird in das öffentliche Netz eingespeist, so ist das Programm "Energie vom Land" mit den "**Basis**"-Konditionen zu wählen.
- Investitionen in Fotovoltaikanlagen auf agrarwirtschaftlich oder ehemals agrarwirtschaftlich genutzten Gebäuden, wenn der Strom in ein öffentliches Netz eingespeist wird.

Hinweis:

Investitionen in Windkraftanlagen und Fotovoltaik- sowie Wasserkraftanlagen werden zu "**Basis**"-Konditionen gefördert. Weitere förderfähige Investitionen finden Sie in den Programmbedingungen "Energie vom Land".

3.3 Schwerpunkt: Energienetze

Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen in Wärme-, Gas- und Stromnetze, wenn die angeschlossenen Anlagen der Energieproduktion ebenfalls durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg förderfähig sind.

3.4 Weitere mögliche Förderzwecke zu "TOP"-Konditionen im Bereich Erneuerbare Energien

- Investitionen in tätige Beteiligungen an Unternehmen der Bioenergieproduktion.
- Investitionen in tätige Beteiligungen von Unternehmern der Agrar- und Ernährungswirtschaft einschließlich Landwirten an sonstigen Unternehmen der erneuerbaren Energieproduktion (bei Windenergieproduktion dagegen nur "Basis"-Kondition möglich).

- Investitionen von Wasserkraftwerksbetreibern in Wanderhilfen für Fische (Fischtreppe). Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn das Wasserkraftwerk als solches nicht über die Investitionsbank des Landes Brandenburg finanzierbar wäre.

Bitte beachten Sie: Die in diesem Merkblatt genannten Beispiele sind nicht vollzählig. Im Zweifel lohnt sich also nach wie vor ein Anruf bei den Beratern der Investitionsbank des Landes Brandenburg unter Tel. 0331 660-2211.